AMTSBLATT
DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang **8. August 2012** **Nummer 34**

Inhalt	Seite
Öffentliche Zahlungserinnerung	315
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	315
- Hinter Hoben	
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mehlemer Baches	316
Termin des „Godesberger Stadtfestes“	316
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	317
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.08.2012 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzeichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das Lastschrifteinzugsverfahren.

Bonn, den 08.08.2012

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung der Straße „Hinter Hoben“, Teilstück von Haus-Nr. 22 bis Langwartweg und bis Kessenicher Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 1 mit

gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Dottendorf, Flur 7, Nrn. 1008 tlw. und 1011 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

sowie bei den in der Anlage 1 mit

gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Dottendorf, Flur 7, Nrn. 881, 1007 und 1009 auf den Fuß-

STADT. CITY. VILLE. BONN.

Herausgeber:
Bundesstadt Bonn, Der Oberbürgermeister, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
☎ 77-3925, ☎ 77-2840, Fax: 77-3559, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de
Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf, kostenlos
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand: ☎ 77-2840

gänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigefügt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer
77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 27.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.12.1-Mehlemer Bach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Mehlemer Bachs - von der Mündung in den Rhein bei Gewässerkilometer (Km) 0+000 bis zum Quellbereich bei (Km) 10+645 – im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mehlemer Bachs werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des auswirkt, und zwar in der Zeit
vom

15. August 2012 bis 14. September 2012

bei der Unteren Landschaftsbehörde der Bundesstadt Bonn, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 1, Etage 9 B, während der Dienststunden montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie dienstags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **28. September 2012**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Landschaftsbehörde der Bundesstadt Bonn, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 1, Etage 9 B oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des ÜSG geprüft. Ob und ggf. in welcher Weise Einwendungen berücksichtigt werden konnten, ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung des ÜSG, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekanntgemacht wird. Die Einwender erhalten darüber hinaus keine weitere Antwort.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet bereits vorläufig gesichert wurde. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 24.08.2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 06.08.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 23.07.2012
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Bachmann

Termin des „Bad Godesberger Stadtfestes“

Gemäß § 1 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Bad Godesberger Stadtfestes“ vom 30. Mai 2011 wird hiermit als Termin des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des diesjährigen Bad Godesberger Stadtfestes der

16. September 2012

bekannt gegeben.

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 24.07.2012	PK-Nr. 7777.8937.0058
Betroffene/r Alqahtani, Schabib Monahi, Burgstr. 130, 53 177 Bonn	
Datum 29.05.2012	PK-Nr. 7777.8930.6635
Betroffene/r Alabd, Hasan Ahmed Rashed, Am Fronhof 10, 53 177 Bonn	
Datum 24.07.2012	PK-Nr. 7777.3025.6755
Betroffene/r Havutcu, Sami, Uhlgasse 91, 53 340 Meckenheim	
Datum 24.07.2012	PK-Nr. 7777.8873.6059
Betroffene/r Polat, Hilmi, Kölnstr. 18, 53 111 Bonn	
Datum 24.07.2012	PK-Nr. 7777.8873.6067
Betroffene/r Polat, Hilmi, Kölnstr. 18, 53 111 Bonn	
Datum 23.07.2012	PK-Nr. 7777.9907.8066
Betroffene/r Mohseni Naeini Fard, Human c/o Michael Jahn, Seufertstr. 75, 53 125 Bonn	
Datum 20.03.2012	PK-Nr. 7779.3139.1087
Betroffene/r Tysler, Angelique, Kalscheurer Weg 35, 50 969 Köln	
Datum 18.06.2012	PK-Nr. 7779.3147.3377
Betroffene/r Kolarova, Gana, Friedrichstr. 46, 53 111 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **30. Juli 2012**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99

Widmung der Straße „Hinter Hoben“, Teilstück von Haus-Nr. 22 bis Langwartweg und bis Kessenicher Straße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf

Anlage 1

Maßstab 1:2000
Datum: 13.07.2012 (Antrag-Nr.:)

BUNDESSTADT BONN
- Kataster- und Vermessungsamt -

Gemeinde Bonn
Gemarkung Dottendorf, Flur 7 u.a.
Flurstück 796/- u.a.

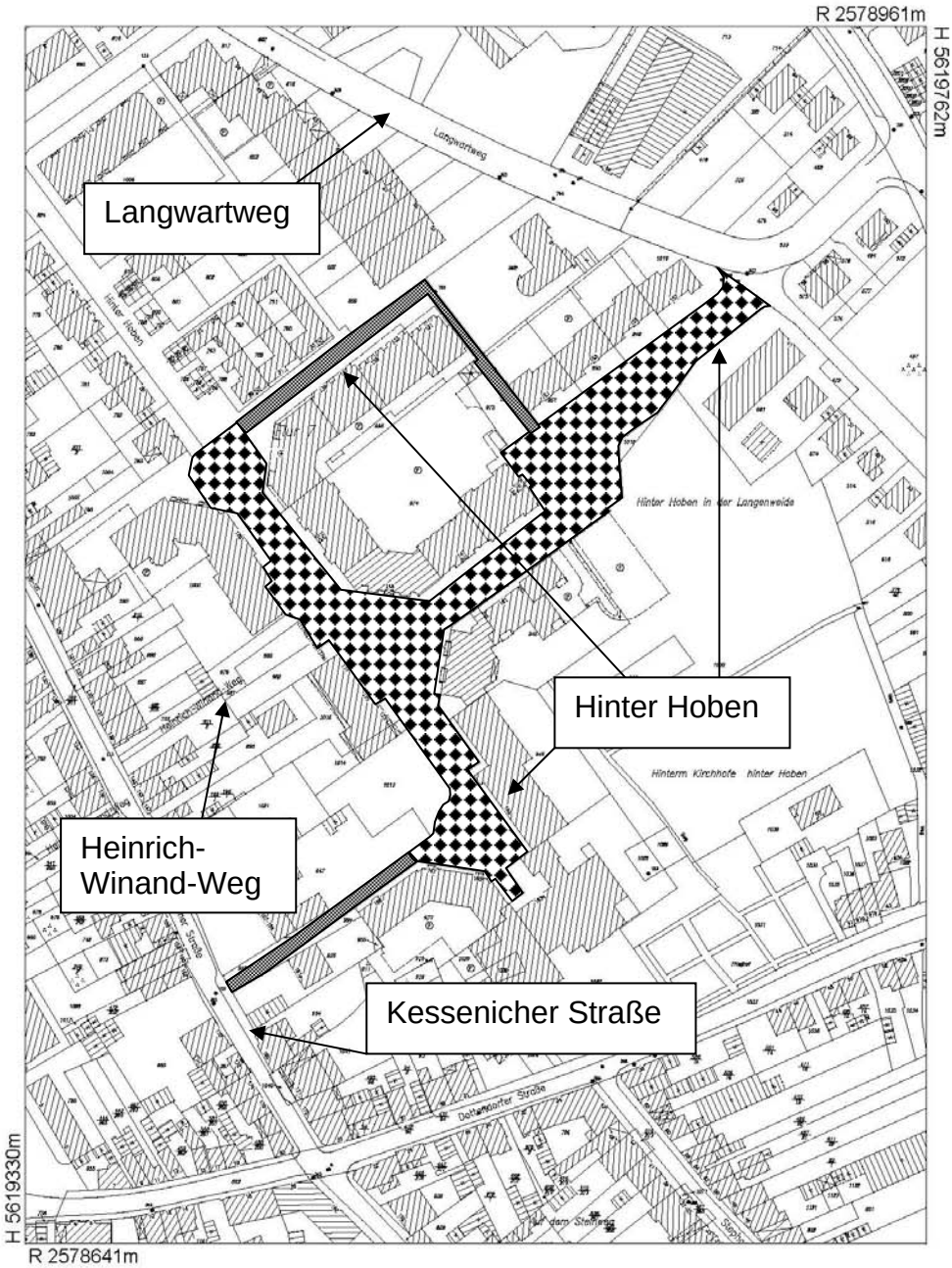

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Gebäude mit besonderer Umringsstruktur(• - • - •)sind in ihrer Lage nur ungefähr bekannt. Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.